

Ausgabe 4 - 2012

GHPublic

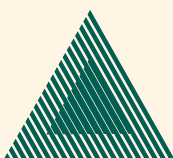
GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

Inhalt

- Das Tabuthema Insolvenz
- Gespräche über Benzin und Spaß dabei
- Sanierung als Schwerpunkt...
- Planen Sie Ihren Erfolg
- Rückstellungen für Kosten künftiger Betriebsprüfungen in Großbetrieben
- Januar 2013
- Die E-Bilanz startet
- Gemeinsam für Ihre Zukunft stellen wir bei unserer EDV die Weichen
- Eine unendliche Geschichte
- Das Erbschaftsteuergesetz steht auf dem Prüfstand
- GHP Fachliche Kurznachrichten
- Es ist normal, verschieden zu sein
- Das Wunder des Bürokratieabbaus
- GHP Kurios



Quelle: RuthRudolph/pixelio.de



GRÜTER · HAMICH & PARTNER[®]
Steuerberatungsgesellschaft

DAS TABUTHEMA INSOLVENZ



Quelle: s.media/pixelio.com

Viele angeschlagene Firmen zögern zu lange mit dem Gang vor Gericht, wodurch unzählige Sanierungschancen vertan werden. Mit der Neuregelung des Insolvenzrechts in diesem Jahr versuchte der Gesetzgeber für diese Unternehmer die entsprechenden Weichen zu stellen. In unserm Titel zeigen wir Ihnen die Neuregelungen des Gesetzes auf.

Aber warum erfolgt der Gang vor das Gericht oft zu spät? Warum wird sich mit den Problemen zu spät an die Öffentlichkeit gewandt? Die Gründe hierfür sind nicht nur in fehlenden oder unzureichenden gesetzlichen Regelungen zu sehen. Der Insolvenz hängt ein absolut negatives Stigma an, welches ein Unternehmer ungern in die Öffentlichkeit trägt.

Das Thema Insolvenz wird in Deutschland mit einem Tabu belegt. Es ist nicht nur im juristischen Sinne zu regeln, sondern enthält bedeutende psychologische und gesellschaftliche Komponenten, die nicht gesetzlich geregelt werden können.

Was kann man tun bevor es zu spät ist? Ein Schlagwort ist hier das Krisenfrühwarnsystem oder Krisen-

früherkennungssystem. Seit vielen Jahren werden diese Systeme entwickelt und haben Einzug in die Firmenpolitik gehalten. Mit einem funktionierenden Krisenfrühwarnsystem können existenzgefährdende Tatbestände frühzeitig erkannt und gelöst werden. Aktiengesellschaften sind durch den Gesetzgeber verpflichtet, ein Überwachungssystem zur Krisenfrüherkennung einzurichten.

Wir als Steuerberater können für unsere Mandanten diese Krisenwarnsysteme etablieren, begleiten und führen. Der Steuerberater hat Zugriff auf das gesamte Rechnungswesen und verfügt über die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zur Analyse dieser Daten. Durch Einarbeitung in Kennzahlensysteme bis hin zur Balance Scorecard wird

der Mandant befähigt, diese ganzen Zahlenreihen „lesen“ und einordnen zu können.

Neben dem Thema Insolvenz geht es in dieser Ausgabe um die Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Erbschaftsteuer und deren Auswirkungen.

In unserer Rubrik GHPPraxis interviewten wir wieder den Existenzgründer Marco Heister aus Essen und befragten ihn, wie es ihm im dritten Jahr der Selbständigkeit ergangen ist.

Katja Hahn, unsere neu hinzugekommene Geschäftsführerin der Meißner Kanzlei, stellt sich in der Rubrik GHPrivat vor und gibt uns einen Einblick in ihre Vorstellungen zur Arbeit bei Grüter · Hamich & Partner und die Zukunft.

Wir hoffen Ihnen auch mit der vierten Ausgabe der GHPublic anregenden und interessanten Lesestoff zu bieten und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is "M. Tübben" and the second is "Bernd Nowack".

Ihr Marc Tübben & Bernd Nowack



Quelle: ClaudiaHautumm/pixelio.com

GESPRÄCHE ÜBER BENZIN UND SPASS DABEI



Seit seiner Unternehmensgründung begleiten wir Marko Heister und das MRC Süd in Essen, befragen ihn zur Situation seines Unternehmens, seiner Branche, zu den Chancen und Risiken.

In unserem letzten Gespräch Ende 2011 sinnierte Marko Heisters über die Chancen und Risiken für das dritte Geschäftsjahr und sagte uns: „Wenn wir 2012 überleben, sitzen wir glaube ich, erst einmal fest im Sattel. Das ist das erklärte Ziel und Wunsch für die nächste Saison.“

GHPublic: 2012 haben Sie überlebt. Wir würden gerne wissen wie?

Marko Heisters: Wir haben 2012 trotz des Wegfalls eines Großkunden ungefähr den gleichen Umsatz gemacht wie 2011. Aber wir haben den Kostenapparat besser im Griff als im Vorjahr. Es ist uns allerdings nicht gelungen den Umsatz, wie gewollt zu steigern. Trotz gezielter Werbemaßnahmen und Outdoor-Veranstaltungen, Mailings etc. Dennoch sind wir im Großen und Ganzen mit der Entwicklung zufrieden. Insbesondere wenn man die gesamt rückläufige Entwicklung auf dem KFZ-Markt beobachtet.

GHPublic: Welche Projekte stehen für das neue Jahr 2013 an? Welche Chancen und Risiken erkennen Sie für 2013?

Marko Heisters: Wir haben für die kommende Saison ein sehr gutes Sortiment. Es kommen viele neue Modelle sowie technische Modifikationen, die absolut wettbewerbsfähig sind. In einer sehr guten Qualität zu attraktiven Preisen.

Wir hoffen, den gewerblichen Anteil im ATV Bereich als Nutzfahrzeuge zu verstärken und wir wollen die PKW-Schiene ausbauen. Dadurch räumen wir die saisonale Abhängigkeit weiter aus. Natürlich stehen auch im nächsten Jahr Kundenstammpflege sowie gezielte Werbemaßnahmen und Outdoor-Veranstaltungen an. Die Kostensenkung muss ebenfalls weiter im Blickpunkt stehen. Das wichtigste für die kommende Saison ist die Liquidität, die wir hoffentlich im Zusammenspiel mit den Banken hinbekommen.

GHPublic: Sie sagten uns im letzten Jahr, dass Sie in der Anfangsphase Ihrer Unternehmensgründung manches zu unüberlegt oder auch zu schnell angegangen sind. Was haben Sie in diesem Jahr für Entscheidungen im Sinne des Unternehmens getroffen, welche waren positiv und welche erwiesen sich eher als negativ?

Marko Heisters: Nun, wir haben, wie ich schon erwähnte, die Kosten massiv gesenkt und Investitionen nur bei Bedarf getätigt. Außerdem

ist der Fahrzeugbestand massiv abgebaut worden, um nicht zuviel Kapital zu binden. Obwohl ich mir trotzdem sicher bin, dass wir ohne den damaligen Fahrzeugbestand niemals den ein oder anderen Vertrag abgeschlossen hätten. Der Kunde will die Ware in natura sehen und nicht im Katalog. Das war unser Vorteil gegenüber Wettbewerbern.

Wir werden auch 2013 den Markt und den Wettbewerb weiterhin beobachten und agieren in der Hoffnung diesen Standort zu etablieren.



KONTAKT

Motorrad- und Roller-Center Süd
Marko Heisters
Eleonorastraße 32
45136 Essen

Telefon: 0201 81587474
Telefax: 0201 81587475
E-Mail: kontakt@mrc-süd.de
Internet: www.mrc-süd.de

SANIERUNG ALS SCHWERPUNKT...



Quelle: hlunke_fotolia.com

... verbessert die Chancen für den Neustart mit dem neuen Insolvenzrecht.

BIS ZUM 29. FEBRUAR 2012

Das Insolvenzrecht manövrierte zahlungsunfähige Unternehmen oft in eine ausweglose Situation: Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übernahm ein gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter nur noch die Abwicklung des Unternehmens. Die Eigentümer und Gläubiger hatten das Nachsehen, Lieferanten zogen ihre Waren zurück und Kunden wurden abgeschreckt. Insolvenz bedeutete bis zum 29. Februar 2012 oft die Schließung des Betriebes. Die Frage nach der Sanierungsfähigkeit wurde eher selten gestellt.

AB DEM 1. MÄRZ 2012

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen - kurz ESUG - sollte sich dieser Umstand ändern. Das Gesetz bildet die erste von drei Stufen der geplanten Reform des Insolvenzrechts.

Die zweite Stufe gilt einer Reform des Verbraucherinsolvenzrechts. Diese sieht u.a. eine Abkürzung der Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung und eine Stärkung der Gläubigerrechte vor. In der dritten Stufe werden Regelungen für Konzerninsolvenzen und Insolvenzverwalter in Erwägung gezogen. Finanziell angeschlagenen, aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhaltungswürdigen Unternehmen, sollen die Regelungen helfen, ihre Sanierungschancen zu verbessern, ja sie überhaupt erst zu ermöglichen.

Der Neustart aus der Unternehmenskrise gelingt laut dem neuen Insolvenzrecht aufgrund von vier Säulen besser:

1. EINFLUSS AUF DIE AUSWAHL DES INSOLVENZVERWALTERS

Mit dem neuen Insolvenzrecht darf die Unabhängigkeit des Verwalters nicht mehr allein deshalb ausgeschlossen werden, weil die Person vom Schuldner oder einem Gläu-

biger vorgeschlagen wurde. Damit werden die Sanierungschancen erhöht, weil Sie als (Gesellschafter-)Geschäftsführer bereits in der Krise einen möglichen späteren Verwalter als Berater hinzuziehen können. Dieser darf aber nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden, wenn Interessenkonflikte bestehen oder wenn er unter Einbindung von Schuldner und Gläubiger einen Insolvenzplan erstellt hat.

Ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters hat auch der sog. vorläufige Gläubigerausschuss.

Dieser muss immer dann eingesetzt werden, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt oder überschreitet:

- 4,84 Mio. EUR Bilanzsumme,
- 9,68 Mio. EUR Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.



Den von dem Gläubigerausschuss vorgeschlagenen Insolvenzverwalter darf das Insolvenzgericht nur dann ablehnen, wenn er für das Amt ungeeignet ist.

Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss auch dann eingesetzt werden, wenn der Schuldner, der vorläufige Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger Personen benennt, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen. Bislang hing es von der Praxis des jeweiligen Insolvenzgerichts ab, ob bereits im vorläufig eröffneten Insolvenzverfahren ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird.

2. EIGENVERWALTUNG

Um eine frühzeitige Sanierung zu ermöglichen, wird die Eigenverwaltung deutlich gestärkt. Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder einen Zustimmungsvorbehalt durch den Verwalter anzuordnen.

3. GLÄUBIGERBETEILIGUNG

Gläubiger können sich nach dem neuen Insolvenzrechtsgesetz einfacher an der insolventen Firma beteiligen. Im Insolvenzplanverfahren ist ein sogenannter „Debt-Equity-Swap“ möglich. Dadurch werden Forderungen der Gläubiger in Beteiligungen umgewandelt, ohne dass hierfür wie bisher die Zustimmung der Altgesellschafter notwendig wäre.

4. SCHUTZSCHIRMVERFAHREN

Mit dem neuen Instrument des Schutzschirmverfahrens erhält der Schuldner die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten und unter Aufsicht eines Sachwalters einen Sanierungsplan zu erarbeiten. Dieser kann dann als Insolvenzplan umgesetzt werden.

Ein Schutzschirmverfahren ist möglich, wenn der Eröffnungsantrag vom Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt wird. Während der Schutzschirmphase ist der Schuldner frei von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, das Insolvenzgericht kann keinen Insolvenzverwalter bestellen und dem Schuldner nicht die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen. Damit erhält der Schuldner Zeit, um ohne Beeinträchtigung einen Sanierungsplan zu erarbeiten.

VORAUSSETZUNG FÜR DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN:

- Dem Insolvenzgericht liegt eine mit Gründen versehene Bescheinigung einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person vor. Aus dieser muss hervorgehen, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine tatsächliche Zahlungsunfähigkeit vorliegt und dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter. Dieser muss von der Person des Ausstellers der Bescheinigung verschieden sein. Sachwalter kann aber eine vom Schuldner vorgeschlagene Person sein, also auch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Von diesem Vorschlag kann das Gericht nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amts nicht geeignet ist.

INFORMATIONEN

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Ihren Berater von Grüter • Hamich & Partner.



PLANEN SIE IHREN ERFOLG



Wissen Sie schon heute, wo Ihr Unternehmen morgen stehen wird? Mit einer aussagefähigen Planrechnung steuern Sie ihr Unternehmen in eine erfolgreiche Zukunft und sehen finanzielle Engpässe eher voraus.

Fehlt Ihnen die Möglichkeit, durch eine laufende Erfolgskontrolle die Entwicklung Ihres Unternehmens zielgerichtet zu steuern? Verlangt Ihre Bank eine Dokumentation der Wirtschaftlichkeit Ihrer Planungen? Erfolgreiche Unternehmen planen ihren Unternehmenserfolg und wir als Steuerberater geben Ihnen die dafür notwendige Unterstüt-

zung an die Hand. Ihre Prognosen übernehmen wir in eine Plan-BWA und stellen Ihnen damit ein wertvolles Controlling-Instrument zur Verfügung. Denn im Rahmen der Buchhaltung können wir diese Werte dann als Soll-Ist-Vergleich einarbeiten und Ihnen zukünftige Perspektiven besser und schneller aufzeigen.

Mit der Ergebnisplanung 2013 decken Sie folgende Leistungsbe-
reiche ab:

- Abbildung Ihrer geplanten Erträge und Aufwendungen
- Abbildung Ihrer tatsächlichen

- Erträge und Aufwendungen
- Abweichungsanalyse in Form eines Soll-Ist-Vergleiches
- Permanente Überwachung der Planung
- Hochrechnung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses

Mit dieser Planungsmöglichkeit haben Sie die Ergebniskontrolle als verantwortungsbewusster Unternehmensleiter ständig im Blick. Sämtliche voraussehbaren Ereignisse sind in ihrer Auswirkung auf das Unternehmensergebnis erfasst.

Bei Fragen zur Ergebnisplanung 2013 stehen Ihnen unsere Berater gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

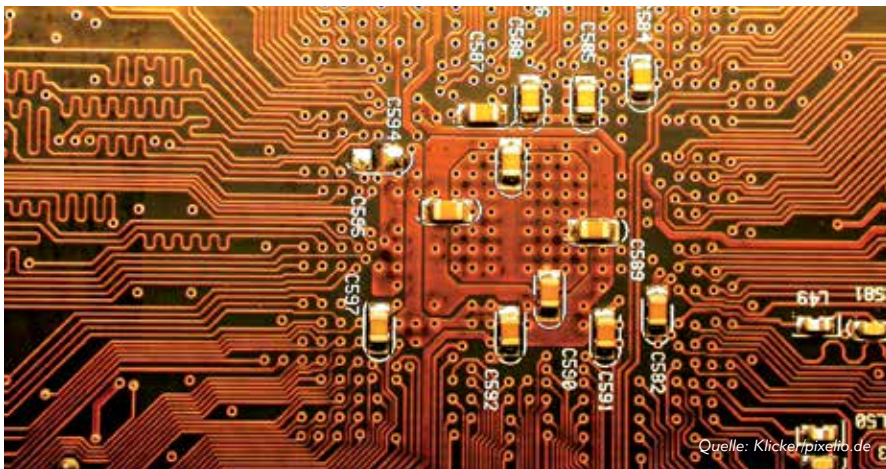
Eine einfache Erfassungshilfe der Ergebnisplanung 2013 steht für Sie auf unserer Homepage www.g-h-p.de unter der Rubrik GHP Service zum Download bereit.

RÜCKSTELLUNGEN FÜR KOSTEN KÜNFTIGER BETRIEBSPRÜFUNGEN IN GROSSBETRIEBEN

Hat ihre Firma den Status "Großbetrieb" erreicht, prüft das Finanzamt ohne Unterbrechung jedes einzelne Geschäftsjahr. In diesem Fall entschied jetzt der Bundesfinanzhof, dürfen Sie bei der Bilanzierung für die Kosten im Zusammenhang mit dieser Prüfung eine Gewinn mindernde Rückstellung bilden. Dabei spielt keine Rolle, ob am Bilanzstichtag bereits eine Prüfungsanordnung vorliegt. Entscheidend für die Bilanzierung einer Rückstellung ist, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung bereits abgelaufener Geschäftsjahre entstehen.



JANUAR 2013 – DIE E-BILANZ STARTET



In der GHPublic berichteten wir schon mehrmals über die Einführung der E-Bilanz und welche Folgen dies für Sie und Ihre Buchhaltung hat.

Die Umstellung auf die digitale Steuerbilanz ist nicht nur eine reine IT-Umstellung. Vor allem die Bereiche Rechnungswesen und Steuern sind von dem Prozess betroffen. In der Regel müssen die Prozesse zur

Umstellung auf die E-Bilanz mit dem Ende des Jahres 2012 abgeschlossen und die Konten so angepasst worden sein, dass die Steuerbilanz elektronisch vorgelegt werden kann.

BUCHFÜHRUNG JANUAR 2013 MIT NEUEN KONTEN

Bis zum Januar 2013 sollten Sie analysiert haben, wie groß der Unterschied zwischen ihrem eigenem Kontenrahmen und der vorgeschrie-

benen Taxonomie ist und welche Buchungsprozesse umgestellt werden müssen.

Grundlage für die E-Bilanz sind in Unternehmen die Buchungen mit dem eingesetzten Kontenrahmen, die an den Steuerberater übergeben werden.

Das bedeutet: Bereits ab dem 01.01.2013 müssen Sie E-Bilanz konform buchen. Der Kontenrahmen muss daher so geändert werden, dass er die Anforderungen der E-Bilanz erfüllt.

INFORMATIONEN

Wenn Sie Fragen zum Thema E-Bilanz und der Umstellung Ihrer Buchhaltung zum Januar 2013 haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater bei Grüter · Hamich & Partner.

GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT STELLEN WIR BEI UNSERER EDV DIE WEICHEN



Ab dem Jahr 2013 nutzen die Duisburger, Essener, Krefelder und Meißner Kanzlei für die EDV Anwendungen der DATEV einen gemeinsamen Server. Das heißt mit einem

gemeinsamen Eigenorganisations-Datenbestand können die Berater von Grüter · Hamich & Partner in diesem Bereich die Adressdaten aller Mandanten einsehen.

Wir entschieden uns für die Einrichtung eines gemeinsamen Eigenorganisations-Datenbestandes, weil wir uns heute schon für die Anforderungen zukünftiger Projekte im EDV-Bereich wappnen. Die eingesetzten Sicherheitsvorkehrungen bieten das höchste Maß an Sicherheit für die bereitstehenden Daten, da wir mit der DATEV-Technologie arbeiten und diese den höchsten technischen Standard bietet.

Bei Fragen zu unserem EDV-Projekt wenden Sie sich bitte an Heiner Paust, den Kanzleimanager in Duisburg unter der Telefonnummer 02065-90880.

EINE UNENDLICHE GESCHICHTE - DAS ERBSCHAFTSTEUERGESETZ STEHT AUF DEM PRÜFSTAND



Der Bundesfinanzhof hält das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz von 2009 für verfassungswidrig und legt es dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur erneuten Prüfung vor. Für ihren Urteilspruch verwendeten die Richter am 27. September 2012 harte Worte: Die Regelungen im Gesetz führen „zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung“. Sie erklärten das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in seiner Fassung von 2009 für komplett verfassungswidrig.

Die Richter des Bundesfinanzhofes nutzten die Klage eines Neffen über den Steuersatz für die Steuerklasse II, um ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die seit fast vier Jahren geltende Erbschaftsteuerreform vorzubringen. Insbesondere die zahlreichen Begünstigungen für Betriebsvermögen sind dem Bundesfinanzhof ein Dorn im Auge.

DIE HAUPTARGUMENTE DES BUNDESFINANZHOFES:

- **Betriebsfortführung:** Die Richter denken nicht, dass die Erbschaftsteuer generell die Betriebsfortführung gefährde. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen.
- **Arbeitsplatzerhalt:** Vorteile für Betriebsvermögen mit dem Arbeitsplatzerhalt zu begründen, sei ebenfalls nicht gerechtfertigt, weil mehr als 90 % aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und deshalb nicht unter die "Arbeitsplatzklausel" fielen. Außerdem lasse das Gesetz Gestaltungen zu, die auch bei größeren Betrieben in vielen Fällen dafür sorgen, dass es für die Gewährung des Verschonungsabschlags nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf den Erhalt der Arbeitsplätze ankomme.
- **Verwaltungsvermögen:** Besonders viel Kritik übt der Bundesfinanzhof am Verwaltungsvermögen. Die gesetzlichen Regelungen würden es ermöglichen, in unbegrenzter Höhe nicht betriebsnotwendiges Vermögen mit nur geringer Steuerbelastung zu erwerben. Es unterliege weitgehend der Dispositionsfreiheit des Erblassers oder Schenkers, private Vermögensgegenstände zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen.
- **Cash-GmbHs:** Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten gehören nicht zum Verwaltungsvermögen. Damit kann ein Anteil an einer GmbH oder GmbH und Co. KG, deren Vermögen ausschließlich aus solchen Forderungen besteht (sog. "Cash-GmbH"), verschenkt oder vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt.
- **Regelverschönerung:** Die Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen führen zusammen mit zahlreichen anderen Verschönerungen (Tarifbegrenzung, Steuerbefreiung von Familienheimen etc.) und den Freibeträgen dazu, dass nur ein geringer Teil der dem Grundsatz nach steuerbaren Sachverhalte tatsächlich mit Erbschaftsteuer belastet wird. Deshalb ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofes die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme.

Das eigentliche Anliegen des Klägers, nämlich dass für die Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Neffen und Nichten) und die Steuerklasse III (fremde Dritte) die gleichen Steuersätze gelten, hält der Bundesfinanzhof dagegen nicht für verfassungswidrig. Die Richter meinen nämlich, der Gesetzgeber sei verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Erben der Steuerklasse II besser zu stellen als Erben der Steuerklasse III. Der verfassungsmäßig garantierte Schutz von Ehe und Familie beziehe sich nur auf die Gemeinschaft von Eltern und Kindern, nicht aber auf Familienmitglieder im weiteren Sinn.

Das Gericht stört sich somit vor allem an der ungleichen Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Das Erbschaftsteuerrecht kommt in Karlsruhe auf den Prüfstand. Jetzt muss das Bundesverfassungsgericht erneut entscheiden.

GHP-Tipp:

Alle betroffenen Steuerbescheide sollten aufgrund der unsicheren Rechtslage offen gehalten und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Es ist schwer vorhersehbar, welche Konsequenzen es hat, wenn das Bundesverfassungsgericht die Bedenken des Bundesfinanzhofes teilt. Eher unwahrscheinlich ist, dass das gesamte Erbschaftsteuergesetz oder nur die Begünstigungen für Betriebsvermögen rückwirkend für verfassungswidrig und unanwendbar erklärt werden.

Wahrscheinlicher ist es, dass der Gesetzgeber aufgefordert ist, das Erbschaftsteuergesetz erneut zu überarbeiten. Bereits gewährte Vergünstigungen werden rückwirkend auf keinen Fall gestrichen, denn das Gesetz verbietet die Änderung von Steuerbescheiden zum Nachteil der Steuerzahler aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aber die Abschaffung von Vergünstigungen für die Zukunft verlangt, ist es schon jetzt ratsam über eine zeitnahe Vermögensübertragung und eine Nachfolgelösung nachzudenken.

INFORMATIONEN

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Ihren Berater von Grüter • Hamich & Partner.

Historie zur Entwicklung der Erbschaftsteuer und dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes

22.05.2002

Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs

Auf Grund einer niedrigen Bewertung eines bebauten Grundstücks sieht sich der Bundesfinanzhof veranlasst das gesamte Erbschaftsteuerrecht vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Die Richter halten den einheitlichen Steuertarif für Erbschaft- und Schenkungsteuer für verfassungswidrig, weil die Vorschriften gleichheitswidrig ausgestaltet waren. Die Bewertung müsse sich am tatsächlichen Wert (Verkehrswert, gemeiner Wert) orientieren.

07.11.2006

Erbschaftsteuer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt die Argumente des Bundesfinanzhofes. Danach ist die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Bewertung bei der Ermittlung des erbschaftsteuerlichen Vermögens muss sich einheitlich am gemeinen Wert ausrichten. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet bis spätestens zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu schaffen.

06.07.2007 Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter Leitung von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) und des hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU) nimmt ihre Arbeit auf.

05.11.2007

Konzept der Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe

Erst die Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe einigte sich auf ein Konzept für eine Erbschaftsteuerreform und schließt ihre Arbeit ab. Die Ergebnisse werden Gegenstand der konkreten Gesetzgebungsarbeit.

27.11.2007

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes

11.12.2007

Beschluss des Bundeskabinetts über den Regierungsentwurf für das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

Die weitere Beratung und Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuerrechts waren für die erste Jahreshälfte 2008 vorgesehen.

24.12.2008

Zustimmung des Bundesrats zum Erbschaftsteuerreformgesetz

Der Bundesrat stimmt der Gesetzesvorlage zu, so dass ab dem 01.01.2009 das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht gilt und auf alle Erwerbe ab dem 01.01.2009 anzuwenden ist.

27.09.2012

Urteil des Bundesfinanzhofes zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Die Richter erklärten das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in seiner Fassung von 2009 für verfassungswidrig und verweisen die Angelegenheit an das Bundesverfassungsgericht.

EHRENAMT WIRD BESSER ANERKANNT - BUNDESREGIERUNG FÖRDERT EHRENAMT



Das Bundeskabinett beschloss am 24.10.2012 einen Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, mit dem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement verbessert werden sollen.

IM EINZELNEN:

- In einem Schwerpunkt wendet sich der Entwurf den seit Jahren unveränderten Pauschalen zu. Diese sollen maßvoll angehoben werden. Die Übungsleiterpauschale soll um 300 Euro auf 2.400 Euro erhöht werden. Das bedeutet, dass künftig Einnahmen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements bis zu einem Betrag von 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Zudem soll die Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro ansteigen,

um unter anderem das Schiedsrichterwesen im Amateurbereich von Einzelnachweisen geleisteter Aufwendungen zu entlasten.

Übungsleitertätigkeiten sind nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Ehrenamtspauschale kann für Einnahmen jeder Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst oder Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfes liegt darin, dass die steuer-

lichen Vorschriften für Vereine handhabbarer gemacht und eine höhere zeitliche Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung für Investitionen gewährt werden.

- Die Frist, in der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, soll um ein Jahr verlängert werden. Dies ermöglicht einen größeren und flexibleren Planungszeitraum für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Auch im Bereich der Rücklagenbildung wird mehr Rechtssicherheit geschaffen. So können durch eine gesetzliche Regelung der "Wiederbeschaffungsrücklage" auch steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen, um beispielsweise einen alten PKW durch einen neuen oder größeren zu ersetzen. Eine weitere große Erleichterung ist für die sog. freie Rücklage vorgesehen. Körperschaften können das nicht ausgeschöpfte Potential, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen. Dies trägt erheblich zu einer flexibleren Rücklagengestaltung bei.
- Bei den Haftungsregeln bringt das Gesetz ebenso einige Erleichterungen. So soll im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Regelung eingeführt werden, die die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitglieder von Vereinsorganen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt.

ELTERNGELD KANN AB 2013 DEUTLICH WENIGER SEIN



Quelle: Miss X/photocase.com

Von der Öffentlichkeit fast unmerklich änderte der Bundestag im Juli 2012 das Elterngeldgesetz. Laut dem Gesetzgeber machen die neuen Regelungen zum Elterngeld die Berechnung einfacher und damit wird das Elterngeld auch schneller ausgezahlt. Eines hat die Neuregelung auf jeden Fall zur Folge: Für Kinder, die ab Januar 2013 geboren werden, fällt der staatliche Zuschuss in den meisten Fällen geringer aus als bisher. Bis Ende 2012 ist zur Berechnung des Elterngeldes das Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate ausschlaggebend. Daraus wird ein Durchschnittsverdienst

errechnet, von dem dann das Elterngeld mindestens 65% beträgt.

DIE NEUE BERECHNUNG AB 2013

Für Kinder, die ab Januar 2013 geboren werden, zählen bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mehr die konkreten Abzüge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Einheitlich zieht die Behörde für die Sozialversicherungsbeiträge 21 Prozent ab. Diese Pauschalen liegen in der Regel um 0,5% über den tatsächlichen Sätzen. Dadurch kann für Eltern mit monatlich 2.000 bis 3.000 Euro Bruttolohn das künftige Elterngeld um sieben bis zehn Euro im Monat sinken.

Einbußen haben auch Eltern, die beispielsweise Freibeträge für ein behindertes Kind oder hohe Fahrtkosten auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen haben. Die Freibeträge

erhöhen zwar ihren Nettolohn, aber diese werden bei der Berechnung des Elterngeldes ab 2013 nicht mehr berücksichtigt.

WECHSEL DER STEUERKLASSE MUSS AB 2013 FRÜHZEITIGER ERFOLGEN

Verheiratete Mütter oder Väter, die den Großteil der Elternzeit nehmen wollen und nicht rechtzeitig in die günstigere Steuerklasse wechseln haben künftig Nachteile. Denn für die Berechnung zählt nur noch die Steuerklasse, die zwölf Monate vor Geburtsmonat überwiegt.

Das bedeutet, der Wechsel der Steuerklasse bringt nur noch mehr Elterngeld, wenn er mindestens sieben Monate lang vor der Geburt des Kindes auf der Lohnsteuerkarte steht. Verpasst man diese Frist, gilt der ungünstigere Satz.

HÖHERE VERDIENSTGRENZE FÜR MINIJOBBER

Der Bundesrat billigte am 23. November 2012 die Minijob-Reform. Damit treten die geplanten Änderungen und die neuen Grenzen zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen wird die Grenze von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Für Beschäftigte in der Gleitzone steigt die Verdienstgrenze um den gleichen Betrag. Die Gleitzone geht dann von 450,01 bis 850 Euro.

ÄNDERUNG BEI DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Neben der Anhebung der Verdienstgrenze gibt es eine Änderung bei der Wahl der Rentenversicherungspflicht. Minijobber sind bisher in der Rentenversicherung

versicherungsfrei. Um vollwertige Rentenansprüche aufzubauen, haben sie die Option, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und so die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken. Durch den Verzicht erwirbt der Beschäftigte den Status eines rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers.

Nach der Neuregelung ab 2013 müssen Minijobber es dann ausdrücklich ablehnen, wenn sie den Rentenbeitrag der Arbeitgeber von 15 Prozent nicht auf den vollen Beitragssatz aufstocken wollen.

Die bisherige Versicherungsfreiheit wird zum 01. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

ÜBERGANGSREGELUNGEN:

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01. Januar 2013 bestanden haben, werden Bestandschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.



Quelle: Dr. Klaus-Uwe Gerhardt/pixelio.de

ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN



Seit über 50 Jahren engagieren sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Lebenshilfe Duisburg für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Lebenshilfe Duisburg begleitet und unterstützt die Menschen ein Leben lang. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der fachlichen Unterstützung und der umfassenden Betreuung in vielen Lebenslagen.

Die Lebenshilfe Duisburg will geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen dabei unterstützen, ein möglichst normales Leben zu führen, von der Kindheit bis ins Alter. Sie setzt sich deshalb für die gesellschaftliche Anerkennung geistig behinderter Menschen ein.

Dagmar Frochte, stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Lebenshilfe Duisburg berichtet in unserem Interview über das Arbeiten, Leben und Wirken für die Menschen.

GHPublic: Auf Ihrer Homepage kann man lesen: „Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen alle Chancen erhalten, ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich zu gestalten. Dafür arbeiten wir gerne!“ Was kann man sich darunter vorstellen. Wie sieht der Arbeitsalltag in der Lebenshilfe Duisburg aus?

Dagmar Frochte: Wir betreuen mit unseren Mitarbeitern die Menschen mit Handicap von der Geburt bis in das Erwachsenen-Alter. Das geschieht in unseren Einrichtungen wie "Frühförderung", "Kindergärten", Interdisziplinäre Frühförderstelle und unseren "Lebenshilfe-Centren".

Außerdem stellen wir Assistenten bzw. Integrationshelfer in Schulen und außerhalb der Schulen.

GHPublic: Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichsten Veränderungen, die durch die Arbeit der Lebenshilfe Duisburg in Gang gebracht worden?

Dagmar Frochte: Die Lebenshilfe in Duisburg wurde vor 50 Jahren von betroffenen Eltern gegründet. Wir haben im letzten Jahr unser Jubiläum gefeiert. Es gab zum Beispiel vor 50 Jahren keine Schulpflicht für Menschen mit Handicap. Das hat sich geändert. Seit dieser Zeit ist

schon viel passiert aber noch nicht genug.

GHPublic: Was wünschen Sie sich für Menschen mit geistiger Behinderung und worin sehen Sie die größten Herausforderungen der nächsten Jahre?

Dagmar Frochte: Wir setzen uns für die gesellschaftliche Anerkennung geistig behinderter Menschen ein. Es ist unser erklärtes Ziel, zu verdeutlichen, dass geistige Behinderung ein Ausdruck der Vielgestaltigkeit menschlichen Lebens ist, die den Wert dieses Lebens in keinsten Weise herabsetzt. Unser Ziel ist es,



gelernt und stellen unsere Kraft und Erfahrung nun gerne den Menschen zur Verfügung, die es möchten. Da wir Vorstandsmitglieder bei der Lebenshilfe in Duisburg ehrenamtlich arbeiten, erhalten wir unseren Lohn durch die bereits vorhin schon erwähnte Liebe und Anerkennung der Menschen mit Handicap.

KONTAKT

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.,
Duisburg
Lebenshilfe heilpädagogische
Sozialdienste gemeinnützige
GmbH

Lebenshilfe Center
Mülheimer Straße 200
47057 Duisburg

Telefon 0203 2809990
Telefax 0203 28099929
Internet www.lebenshilfe-duisburg.de

E-Mail: d.frochte@lebenshilfe-duisburg.de

dass Menschen mit einer geistigen Behinderung alle Chancen erhalten, ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich zu gestalten.

GHPublic: Die Lebenshilfe Duisburg begleitet die Menschen lebenslang. Wie empfinden die Menschen diese Begleitung?

Dagmar Frochte: Menschen mit einer geistigen Behinderung sind meist sehr liebenswerte Menschen. Sie sind dankbar und können ihre Freude sehr ehrlich zeigen.

GHPublic: Bei dem heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe Duisburg stehen 2013 große Veränderungen an. Können Sie kurz über das Projekt berichten? In welche Richtung geht die Kinderbetreuung hier?

Dagmar Frochte: Es steht im Zeitalter der Inklusion die Veränderung des heilpädagogischen in einen

integrativen Kindergarten an. Außerdem möchten wir für Mütter mit einem behinderten Kind auch Plätze schaffen, so dass sie ihrem Beruf weiterführen können. Also U3-Betreuung anbieten. Dafür müssen komplexe Vorschriften eingehalten werden, und es stehen erhebliche Investitionen zusammen mit baulichen Veränderungen sowie in der Ausstattung und in der Organisation an.

GHPublic: Zum Schluss eine persönliche Frage an Sie, Frau Frochte: Sie sind seit vielen Jahren in vielerlei Funktionen ehrenamtlich aktiv und setzen sich für behinderte Menschen ein. Was ist Ihre Triebfeder, wo nehmen Sie Kraft und Ausdauer her?

Dagmar Frochte: Ich bin selbst betroffene Mutter von einem inzwischen 26-jährigen Sohn. Seit der Geburt unseres Sohnes haben mein Mann und ich das Kämpfen



DAS WUNDER DES BÜROKRATIEABBAUS



■ Katja Hahn

GHPublic: Wie sind Sie zu Grüter · Hamich & Partner gekommen?

Katja Hahn: Ich bin über eine Dresdner Personalvermittlung für Fach- und Führungskräfte zu Grüter · Hamich & Partner gekommen. Nach dem ersten Vorstellungsgespräch hatte ich einen sehr positiven Eindruck von der Kanzlei, den Mitarbeitern und auch der Stadt Meißen. Ganz besonders ist mir hier schon die wundervolle Lage der Kanzlei mitten im Ratsweinberg aufgefallen, so dass mir die Entscheidung für mein zukünftiges Tätigkeitsfeld ziemlich einfach fiel – auf jeden Fall von meiner Seite aus.

GHPublic: Was bedeutet für Sie eine „gute Dienstleistung“?

Katja Hahn: Fachwissen, Gewissenhaftigkeit und Kompetenz sind - neben Freundlichkeit und Servicebereitschaft - die Qualitäten, die eine Steuerberatung ausmachen. Eine gute Steuerberatung orientiert sich nicht ausschließlich an kurzfristigen Ergebnissen, sondern an langfristigen Zielen und Strategien. Hier zählen die Entwicklung von Wertbeständigkeit sowie nachhalti-

ger Perspektiven für das Unternehmen des Mandanten und dessen persönliche Einkommenssituation ganz besonders dazu.

GHPublic: Was motiviert Sie besonders?

Katja Hahn: Unsere Freude an Ihrem Erfolg. Mich treibt täglich die Freude an der steuerlichen Arbeit an. Es motiviert mich, für unsere Mandanten Lösungen zu finden, um deren wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

Aber auch die Kreativität, die Eigenverantwortung meiner täglichen Arbeit und der Teamgeist unter den Mitarbeitern ist Grundlage meiner Arbeit und mein täglicher Motivator. Und ich denke immer: „Wo die Motivation stimmt, stimmt auch das Ergebnis“.

GHPublic: Was freut Sie besonders?

Katja Hahn: Mich freut es, wenn ich durch eine gute Dienstleistung eine dauerhafte Zufriedenheit und Vertrauen bei den Mandanten er-

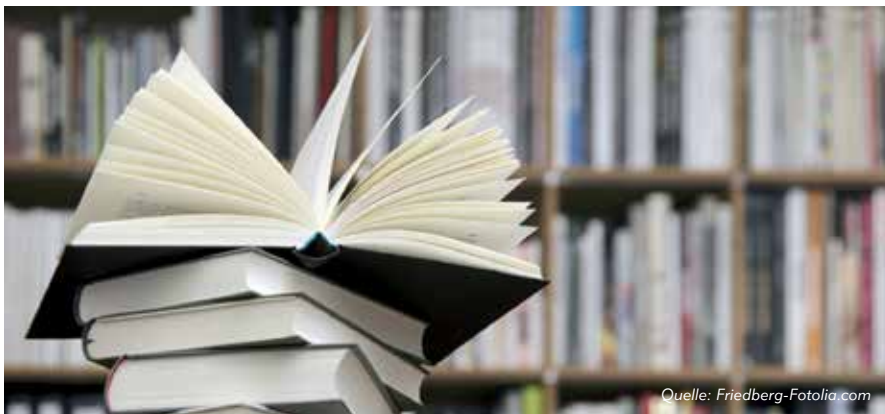
reiche. Das Ziel meiner täglichen Arbeit zeigt sich darin, dass ich Lösungen für den wirtschaftlichen Erfolg der Mandanten finde. Und deren Erfolg ist auch mein Erfolg, was mich natürlich freut.

GHPublic: Was ärgert Sie besonders?

Katja Hahn: Die unendliche Geschichte mit unserer Bürokratie und das Wunder des angeblichen Bürokratieabbaus. Um das Dilemma zu lösen, herrscht beim Bürokratieabbau seit Jahrzehnten das Prinzip „ein Schritt vor und zwei zurück“. Einige Regulierungen wurden vereinfacht oder gestrichen. Doch stets sind neue Regulierungen nachgewachsen. So kommt es, dass das Steuerrecht noch nie so kompliziert war, wie es heute ist. Aktuell kommt noch ein zweites Problem zum Tragen: Oft bestehen die Steuergesetze den Praxistest nicht und müssen dann aufwendig nachgebessert werden. Das wäre vielfach zu vermeiden, wenn der Gesetzgeber uns Steuerpraktikern schon vorher besser zuhören würde. Das



Quelle: bauerbook photocase.com



gilt gerade auch für verfassungsrechtliche Bedenken, wie aktuell mit der Erbschaftsteuer, die wieder dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden muss.

GHPublic: Wie genießen Sie Ihre Freizeit?

Katja Hahn: Nachdem ich im Mai 2012 mein Wirtschaftsprüferexamen bestanden habe, gibt es diese Zeit, die sich Freizeit nennt, auch wieder für mich. Ich genieße diese freie Zeit vor allem mit meinem Partner, meiner Familie und meinen Freunden. Endlich habe ich auch wieder Zeit zum Lesen - und vor allem ist es gerade keine Fachliteratur. In meinem Urlaub in Schönau am Königsee habe ich diesen Sommer

gemeinsam mit meinem Partner eine neue Leidenschaft entdeckt: für die Berge und für das Wandern. Ich hoffe einfach, dass ich in den nächsten Jahren genügend Zeit habe, diesem neuen Hobby immer mal wieder nachzukommen.

GHPublic: Wie lautet Ihr Lebensmotto?

Katja Hahn: Wo ein Wille ist, ist auch immer ein Weg.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Katja Hahn: Wenn ich auf die letzten fünf Jahre zurück blicke, habe ich alle mir gesetzten Ziele

erreicht: Anfang 2007 wurde ich zur Steuerberaterin bestellt und im Mai 2012 schloss ich erfolgreich mein Wirtschaftsprüferexamen ab. Im Sommer diesen Jahres bin ich in der Meißner Kanzlei Geschäftsführerin geworden.

Seit nunmehr zwei Jahren arbeite ich in der Meißner Kanzlei und fühle mich hier sehr wohl – das betrifft sowohl meine Arbeitsaufgaben als auch mein Arbeitsumfeld. Aus diesem Grunde würde ich sagen, dass ich auch in fünf Jahren sehr gerne noch bei Grüter · Hamich & Partner tätig sein möchte.

Ich möchte weiterhin in meinem Beruf als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin täglich arbeiten und das machen, was ich heute mache. Eine Veränderung sehe ich für die nächsten Jahre auf jeden Fall: wir werden in fünf Jahren gemeinsam mit allen Meißner Mitarbeitern einen weiter gewachsenen Mandantenstamm betreuen. Und somit auch von der Anzahl der Mitarbeiter weiter wachsen, um die neuen oder erweiterten Aufgaben weiterhin zur vollsten Zufriedenheit lösen zu können.

GHP KURIOS



Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

Linktipps

www.ghpublic.de

www.personal-rat.net

www.gh-potenzial.net

www.ghp-potentialberatung.de

www.mrc-süd.de

www.datev.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.lebenshilfe-duisburg.de

Kanzleien

Duisburg

Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
☎ 02065 90880
info@g-h-p.de

Düsseldorf

Five For Future
Esprit Arena
Arenastrasse 1
40474 Düsseldorf
☎ 0211 15981632
info@ghp-duesseldorf.de

Essen

Am Fernmeldeamt 15
45145 Essen
☎ 0201 821500
info@ghp-essen.de

Wesel

Lübecker Straße 27
46485 Wesel
☎ 0281 952350
info@ghp-wesel.de

Krefeld

Schillerstraße 97 - 101
47799 Krefeld
☎ 02151 85990
info@ghp-krefeld.de

Meißen

Ratsweinberg 1
01662 Meißen
☎ 03521 74070
info@ghp-meissen.de

www.g-h-p.de

Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2008
und ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel.

Impressum

GHPublic
© 2012 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe

4/2012

Erscheinungsweise

4mal jährlich

Redaktionsschluss

3.12.2012

Herausgeber

Bernd Nowack
Marc Tübben
Grüter • Hamich & Partner

Redaktion

Katja Springer
Grüter • Hamich & Partner
Ratsweinberg 1
01662 Meißen
03521 740725
03521 740714
redaktion@ghp-meissen.de

Telefon

Telefax

E-Mail

Layout & Satz

simple:graphic
Kathrin Antrak
info@simple-graphic.de

Fotoquellen

photocase: 11, 14
pixelio: 6, 11
fotolia: 4, 5, 10, 15

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.